

SG EINHEIT ZEPERNICK E.V.

Der Vorstand

Strasse der Jugend 35, 16341 Panketal, OT Zepernick

Tel. 030/94796985 Telefax 030/24539884



Finanzordnung für das Jahr 2015

§ 1 Beitragserhebung

Die Beitragshöhe richtet sich nach der betriebenen Sportart und wird grundsätzlich individuell durch die Abteilungen entsprechend ihrer finanziellen Notwendigkeit beschlossen.

Der Vorstand ist über die Beitragshöhe zu informieren und muss ihr zustimmen.

Die Abteilungen führen eine Umlage an die Hauptkasse ab. Diese dient der Deckung des Haushaltes und zur Finanzierung der Beiträge des KSB Barnim und des LSB Brandenburg.

Für besondere dauernde Lasten kann ebenfalls eine Umlage erfolgen. Hierfür ist gegebenenfalls ein geeigneter Schlüssel festzulegen.

§ 2 Höhe der Umlage

Die Umlagehöhe wird nach der Zahl der Mitglieder erhoben und richtet sich nach der Mitgliederstatistik zum 01.01. des Geschäftsjahres.

Die Umlage beträgt jährlich:

- für Kinder und Jugendliche bis zu 18. Lebensjahr **21,00 Euro**
- für Erwachsene **36,00 Euro**
- zusätzlich je Mitglied **5,- Euro** Versicherungsanteil
- - Abt. ohne Nachwuchsarbeit entrichten **61,00 Euro** zuzügl. Versicherungsanteil
-

Die Umlage wird von der jeweiligen Abteilung an die Hauptkasse abgeführt.

§ 3 Fördermittel

Der Vorstand und nur dieser ist berechtigt, zur Finanzierung des Vereins Fördermittel zu beantragen. Abteilungen, welche Förderanträge stellen wollen, legen diese dem Vorstand zur Zustimmung vor.

Alle Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 4 Andere Finanzmittel

Die Verwendung anderer Finanzmittel wie:

- Spenden an den Verein, soweit diese nicht zweckgebunden sind
- Erträge aus der Vermögensverwaltung
- Erträge aus dem Zweckbetrieb sowie
- Erträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Obliegt dem Vorstand. Alle Mittel sind entsprechend der Satzung zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist bei Begründung, welche dem Vorstand schriftlich darzulegen ist, zulässig.

§ 5 Finanzverwaltung

Alle finanziellen Mittel unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand. Finanzmittel der Abteilungen werden von diesen verwaltet, Finanzmittel des Gesamtvereins durch den Vorstand des Vereins.

Die Führung von Bankkonten zugunsten des Vereins ist zulässig. Die Abteilungen können ebenfalls zur Verwaltung ihrer Mittel Bankkonten führen. Alle Bankkonten unterstehen der Verfügungskontrolle durch den Vorstand.

Zeichnungsberechtigt sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart, sowie auf den Abteilungskonten Vertreter der entsprechenden Abteilungen.

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist es zulässig, für übliche Zahlungen das Lastschriftverfahren und den elektronischen Zahlungsverkehr zu nutzen.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

Für die Mitglieder des Vereins besteht generell kein Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Finanzplanung Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche und satzungsgemäße Tätigkeit ihrer Mitglieder festzulegen und zu zahlen. Der Vorstand ist darüber zu informieren.

Für die Vorstandsarbeit werden folgende Aufwandsentschädigungen festgelegt:

- Vorsitzender 80,00 Euro/Monat
- Vorstandsmitglieder 40,00 Euro/Monat

Stehen nicht genug Mittel zur Deckung der beantragten Summe zur Verfügung, wird anteilig erstattet.

Jede Abteilung legt intern fest, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung an die Trainer gezahlt wird. Dies kann auch der Vorstand von „außen“ steuern, bzw. gegebenenfalls die Entschädigung an den Trainer anweisen. Der max. Betrag richtet

sich nach den gesetzlichen Vorgaben (Steuerfreie Beträge) und beträgt damit zur Zeit 2400,00 Euro pro Jahr.

§ 7 Ableistung von freiwilligen Arbeitsstunden durch die Vereinsmitglieder

Wie im Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 1. 2009 präzisiert, leisten alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr jährlich mindestens fünf Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins ab. Bei Nichtwahrnehmung können diese auch mit einem Geldbetrag ausgeglichen werden. Mitglieder über dem 60. Lebensjahr steht die Leistung der Arbeitsstunden frei.

Pro nicht geleistete Arbeitsstunde kann die jeweilige Abteilung 5,00 Euro Entschädigung einfordern. Der Betrag verbleibt bei der jeweiligen Abteilung.

§ 8 Förderung des Sports

Durch den Vorstand wird im Rahmen des Haushaltes ein Etat zur Förderung sportlicher Leistungen eingerichtet. Hierdurch sollen Abteilungen bei der Finanzierung der Lasten durch Spiel- und Wettkampfbetrieb in den oberen Spiel- und Wettkampfklassen unterstützt werden.

Hierzu zählen insbesondere Landesklassen und höhere Spielklassen sowie Landes- und Deutsche Meisterschaften.

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Panketal finden inhaltliche Anwendung.

§ 9 Geltungsdauer

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands ab dem 01.01.2015 in Kraft und gilt in der aktuellen Fassung bis zur Aufhebung durch den Vorstand.

Panketal, den Dezember 2014